

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2023)

zum Thema:

**Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern:
Inaugenscheinnahme**

und **Antwort** vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17695

vom 20. Dezember 2023

über Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern:
Inaugenscheinnahme

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele für die Altersbestimmung junger Flüchtlinge sind die Jugendämter zuständig. Das Verfahren ist in § 42 SGB VIII geregelt. Der Senat teilte dazu mit: „Werden keine Personenstandsdokumente vorgelegt, die das angegebene Alter nachweisen, wird im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus [...] einem Sozialpädagogen des Landesjugendamtes und [...] einem Psychologen eines freien Trägers der Jugendhilfe, eine Einschätzung des Alters mittels eines strukturierten und dokumentierten Gesprächs vorgenommen.“ (Drs. 17/18995) Wenn bereits die Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen mit Schwankungsbreiten behaftet sind, welcher Erkenntniswert kann der Einschätzung von Mitarbeitern eines Jugendamts beigemessen werden?

Zu 1.: Die Zuständigkeit für die qualifizierte Altersschätzung liegt beim Landesjugendamt. Die qualifizierte Altersschätzung ist in der Lage, im maßgeblichen Umfang volljährige Personen als solche zu identifizieren.

2. Inwiefern handelt es sich bei den Personen, die die qualifizierte Inaugenscheinnahme durchführen, um auf dem Gebiet der Altersfeststellung, mit besonderer Sachkunde ausgestattete Personen? Welche Expertise und Schulungen sind dazu notwendig?

Zu 2.: Die Altersschätzung wird in der Regel von einer sozialpädagogischen Fachkraft der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) (Landesjugendamt) und einer unabhängigen psychologischen Fachkraft oder von zwei sozialpädagogischen Fachkräften oder von einer sozialpädagogischen Fachkraft der SenBJF durchgeführt. Die mit einer Altersschätzung beauftragten Fachkräfte besitzen eine einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen und sind in die Wahrnehmung dieser speziellen Aufgabe von erfahrenen Fachkräften eingearbeitet. Bei der Einstellung der Fachkräfte wird auf ein Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen und/oder psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen und Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen geachtet.

3. Der Senat teilte mit: „In den Fällen, in denen das regelmäßig mit der Prüfung der Voraussetzung für eine Inobhutnahme befasste pädagogische und psychologische Fachpersonal im Verlauf des Erstgesprächs nicht zu einer gemeinsamen Einschätzung gelangt, wird ein Termin für eine zweite Inaugenscheinnahme festgelegt und mindestens eine weitere Fachkraft des Landesjugendamtes oder des freien Trägers hinzugezogen. [...]“ (Drs. 17/18995) Wie viele Stellen umfasst das regelmäßig mit der Prüfung der Voraussetzung für eine Inobhutnahme befasste pädagogische und psychologische Fachpersonal und wie hat sich das Arbeitsaufkommen entwickelt? Welche Rolle kommt hinsichtlich der Altersfeststellung den bezirklichen Jugendämtern zu?

Zu 3.: Derzeit sind elf Mitarbeitende mit der Aufgabe der qualifizierten Inaugenscheinnahme betraut. Die Anzahl der Mitarbeitenden hat sich im Jahr 2023 aufgrund der angestiegenen Zugangszahlen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erhöht. Die Zuständigkeit für die qualifizierte Inaugenscheinnahme liegt gemäß der „Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV-UMF)“ bei der SenBJF.

4. Welche freien Träger sind über die Psychologen oder weitere Fachkräfte in die qualifizierte Inaugenscheinnahme eingebunden?

Zu 4.: Die Stiftung zur Förderung sozialer Dienste (FSD-Stiftung) unterstützt die SenBJF bei der unverzüglichen Aufnahme und Unterbringung der unbegleiteten Kinder und

Jugendlichen und beschäftigt eine Psychologin, die im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme eingesetzt wird.

5. Der Senat teilte zur „Inaugenscheinnahme“ weiter mit: „[...] Eine Inobhutnahme wird nur dann aufgrund von angenommener Volljährigkeit beendet, wenn sich die anwesenden Personen mit Sicherheit davon überzeugt haben, dass Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann.“ Inwiefern ist diese Praxis mit den gesetzlichen Regelungen und Rechten der Betroffenen vereinbar? Ist eine Beendigung einer Inobhutnahme allein auf Grundlage der qualifizierten Inaugenscheinnahme möglich?

Zu 5.: In § 42f Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) ist gesetzlich geregelt, dass das Jugendamt, in Berlin das Landesjugendsamt, das Alter eines nach eigenen Angaben Minderjährigen mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme festzustellen hat, sofern keine gültigen Ausweispapiere oder andere Dokumente vorgelegt werden, die das Alter der betreffenden Person nachweisen. Die Alterseinschätzung dient als Grundlage für die Beendigung der Inobhutnahme. Gegen die Entscheidung ist Klage zulässig.

Berlin, den 10. Januar 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie